

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

zum Referentenentwurf von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
vom 9. April 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Um-
setzung der Energieeffizienzrichtlinie**

Berlin, 17. April 2026

KONTAKT

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Alt-Moabit 103
10559 Berlin
Registrierter Interessensvertreter R000255

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand DENEFF
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 179 149 5764
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Alt-Moabit 103
10559 Berlin
Registrierter Interessensvertreter R002507

Rüdiger Lohse
Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen.

I. Hintergrund und grundsätzliche Bewertung

Deutschlands Wirtschaft und Wohlstand stehen durch hohe Energiekosten in Folge von zwei Energiekrisen innerhalb von fünf Jahren und einer massiven Energieimportabhängigkeit wie nie unter Druck. Die Bundesregierung reagiert darauf bislang vor allem mit rund 30 Mrd. Euro Energiepreissubventionen jährlich¹, plant weitere (wie einen Industriestrompreis) und wird die Gasspeicher in diesem Jahr vermutlich zu sehr hohen Preisen auffüllen müssen.

Energieeffizienzlösungen können Energieproduktivität und Resilienz stärken. Doch während Energiepreise historisch hoch sind, sind die Investitionen in Energieeffizienz in Gebäuden und Industrie auf einem Tiefstand. Die heimischen Anbieterbranchen mit rund 1 Mio. Beschäftigten sind von Kurzarbeit, Freistellungen und Werkschließungen betroffen. Markt und CO₂-Preise allein können dieses Dilemma nicht lösen. Ankündigungen über Aufweichungen bei EnEFG und GEG haben den Investitionsstau verschärft.

Erst Ende 2023 schuf das EnEFG erstmals einen übergreifenden Politikrahmen für Energieeffizienz in allen Sektoren (Industrie, GHD, Haushalte, Verkehr, öffentliche Hand). Zu beachten ist, dass dessen Anforderungen überwiegend weiche Instrumente sind, die auf Eigenverantwortung und Transparenz setzen. Niemand wurde zu Investitionen verpflichtet. Weiterhin werden bei Weitem nicht alle wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen umgesetzt². Die Bundesregierung wurde ferner von der EU-Kommission gerügt, die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) voll umzusetzen³. Ein „Gold-Plating“ findet also nicht statt. Politikmaßnahmen aufzuweichen oder zu streichen, verletzt EU-Recht noch weiter.

Wir stimmen zu, dass unnötige Bürokratie abgebaut werden muss. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft und unseres Wohlstands gehen. Wir empfehlen daher vielmehr **notwendige Weiterentwicklungen** des EnEFG (Kap III):

- 1. Bestehende Effizienz-Governance erhalten, „Efficiency First“ als Grundsatz verankern**
- 2. Glaubwürdiger Staat: Investitionsoffensive der öffentlichen Hand starten**
- 3. Energiemanagement: Bürokratie entschlacken, ohne Potenziale zu verschenken**
- 4. Digitalisierung und Systemkosten: Effiziente Rechenzentren als Standortvorteil**
- 5. Abwärme als günstige, heimische Energie nutzen**
- 6. Energiedienstleister endlich entfesseln, marktliche Umsetzung beschleunigen**

Will die Bundesregierung die im vorliegenden Entwurf bisher verpflichtenden Maßnahmen weitgehend außer Kraft setzen, müssen die bisherigen Anforderungen stattdessen als Mindestvoraussetzung für künftige Energiepreisbremsen und jegliche Energiepreisentlastungen der erfassten Gruppen greifen (siehe Kap. II). Wir bezweifeln jedoch, dass dies genügt.

¹ Quelle: Dezernat Zukunft (2025): Der Subventionsbericht ist auf einem Auge blind.

² Quelle: PwC (2026): Kurzstudie: Prozesswärme in der Industrie – Investitionsentscheidungen verstehen.

³ Quelle: EU-Kommission (2025), Kommission leitet Schritte zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien ein, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2654.

II. Alternativen zu Pflichten sind höchstens zweite Wahl

Zusammenfassung: Ein Aufweichen der moderaten Anforderungen des EnEFG gefährden die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die aus einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz entstehen; als Alternativen werden eine Schattenregulierung mit Wiedereinsetzung bei weiterer Zielverfehlung, die Knüpfung von Entlastungen an Effizienzauflagen, ergänzt um Bürokratieabbau und marktbasierter Effizienzausschreibungen vorgeschlagen, wobei insgesamt eine wachsende Ziellücke verbleibt.

Situation:

Unternehmen mit Energiekosten über 1 Mio. EUR im Jahr (z. B. bei 7,5 GWh Stromverbrauch) und relevanten, geführten Abwärmemengen sollten grundsätzlich ein wirtschaftliches Eigeninteresse haben, Energieströme sowie Effizienz- und Abwärmepotenziale systematisch zu erfassen und zu nutzen. Doch vor der Einführung des EnEFG haben dies fast nur hoch energieintensive Unternehmen getan, da sie dies als Gegenleistungen für Energiepreisentlastungen nachweisen mussten.

Obwohl die Verpflichtung für einheitliche Standards, Transparenz und Effizienzfortschritte gesorgt hat, wurden wir vom BMWV gebeten, Alternativen zu Pflichten aufzuzeigen.

Problem:

Der Entwurf sieht vor, die wenigen Verpflichtungen des EnEFG weitgehend zu streichen, statt pragmatische und angemessene Wege für einen Bürokratieabbau zu nutzen, die geeigneter sind, ein angemessenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis darzustellen. Damit würden die seit zwei Jahren erreichten Fortschritte wieder zunichtegemacht. Die derzeitigen allgemeinen Entlastungen bei EEG und Steuern sind im Vergleich mit denen aus der Vergangenheit (Spitzenausgleich, BesAR) an keinerlei Gegenleistungen geknüpft. Entfielen Pflichten zur Vermeidung, Nutzung und Meldung von Abwärme sowie der Einführung von Energiemanagementsystemen (EnMS), müssen Alternativen möglichst denselben Anreiz schaffen.

Wir geben zu bedenken, dass diese Alternativen jedoch die Steuerungswirkung schwächen und zu zusätzlicher Komplexität führen, ohne zu denselben Effekten zu führen.

Lösungen (höchstens annäherungsweise, Ziellücke würde dennoch größer):

1. Alternativen-Set zu Verpflichtungen als politische Notlösung

- a. **Schattenregulierung:** Wir schlagen vor, dass bei 2030-Zielverfehlung die Regelungen (zu EnMS, Abwärme, Öffentl. Hand, Rechenzentren nach EnEFG 2023) wieder in Kraft treten. Dabei könnte eine mengenbasierte Einsparverpflichtung für Netzbetreiber zusätzlich geprüft werden.
- b. **Für Breiten-Entlastungen: Grundvoraussetzungen analog zu EnEFG-Anforderungen**
Ab 7,5 GWh bzw. Bagatellgrenzen müssten EnMS- und Abwärmepflichten Voraussetzung für künftige Energiepreisbremsen, Strom- und Energiesteuerentlastungen und Zugang zu Fördermitteln werden. Ergänzend kann eine gezielt degressive Abschreibung für besonders energieeffiziente Investitionen zusätzliche Effizienzpotenziale erschließen und die Umsetzung deutlich beschleunigen.

- c. **Energiedienstleistungen** können Alternativen für eine Eigenumsetzung sein, wenn sie an Energiesparquoten (z. B. 1,5 %/Jahr) geknüpft werden.
 - d. **Für Spitzen-Entlastungen: Umsetzungspflichten wirtschaftlicher Maßnahmen**
Aufgrund ihrer hohen Kosten für die Allgemeinheit sollten Industriestrompreis, Strompreiskompensation & Co. nach dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ prioritär an die gleichzeitige Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen aus den Umsetzungsplänen der Energieaudits gekoppelt sein, auch im Rahmen marktlicher Energiedienstleistungen (siehe oben).
 - e. **Abwärme-Aktualisierungspflicht bis 2030 (Sunset-Klausel), Übergang zu Kopplung der Abwärmemeldung an Wärmeplanung und Ohnehin-Meldungen**
Bis 2030 mindestens sollte die Aktualisierung von Abwärmekennzahlen mit geringer Datengranularität (z. B. Gesamtleistung, ohne Lastgänge) verpflichtend bleiben. Danach sollte die Meldung an „Ohnehin-Meldeanlässe“ nach BImSchG, Netzanschlüssen etc. gekoppelt werden. Zusätzlich muss bedacht werden, dass Abwärmepotenziale von Unternehmen weiter bei ihren Kommunen meldepflichtig für die kommunale Wärmeplanung bleiben.
- 2. Ohnehin sinnvolle Maßnahmen für Bürokratieabbau (Details siehe Kap. III.)**
Wir empfehlen i. S. d. „Once-Only“-Prinzips überlappende Berichtspflichten (BAFA, DEHSt) in einem einheitlichem „Energie-ELSTER“-System zu bündeln und zu verschlanken. Dabei können Kennzahlen und Register (Abwärme, Rechenzentren) harmonisiert, Doppelprüfungen (Umsetzungspläne) gestrichen und die VALERI-Schwelle auf 50.000 € angehoben werden, für Einzelmaßnahmen oder geclusterte Kleinstmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.3 Hinweispapier öGL der DEHSt).
- 3. Efficiency First durch marktliche Anreize über wettbewerbliche Ausschreibungen**
Parallel zu Kraftwerksausschreibungen Ausschreibungen für Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen; möglich nach § 53 EnWG, auch zur Unterstützung bei der Umsetzung wirtschaftlicher Maßnahmen durch Energiedienstleister und Pay-As-You-Save-Modelle.

Im Folgenden möchten wir im Sinne der tatsächlich notwendigen Stärkung des politischen Rahmens für Energieeffizienz Anpassungsvorschläge machen, die unsere wesentlichen Bedenken gegenüber den geplanten Aufweichungen spiegeln.

II. Tatsächlich notwendig: Weiterentwicklung des EnEFG

Zusammenfassung: Deutschland droht seine Energieeffizienzziele deutlich zu verfehlen, was Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit gefährdet und Kosten für Produktion, Konsum, Wohnen und Dienstleistungen treibt; daher sollten die Ziele verbindlich fortgeführt, die Einsparverpflichtungen von Bund und Ländern zur Zielerreichung erhalten und „Efficiency First“ konsequent verankert werden – u. a. durch stärkere Berücksichtigung von Effizienz bei Infrastrukturausscheidungen und marktbasierter Ausschreibungen für Effizienz- und Nachfragemassnahmen.

1. Bestehende Effizienz-Governance erhalten, „Efficiency First“ als Grundsatz verankern

Die Fakten:

Deutschland wird abgehängt: Trotz deutlicher Effizienzfortschritte, etwa bei einigen größeren, energieintensiven Unternehmen, bestehen weiterhin große wirtschaftliche Potenziale in allen Sektoren. Im Gebäudebereich bleiben mit Sanierungsraten von weit unter 1 % Kostensenkungspotenziale durch Minimierung von Energieverlusten mit den bestehenden Politikinstrumenten und in vielen Unternehmen Effizienzpotenziale von 40 % des aktuellen Gesamtenergiebedarfs mit hoher wirtschaftlicher Rendite unerschlossen⁴. Doch das Investitionsniveau ist auf einem niedrigen Stand⁵. Inzwischen belegt Deutschland nur Platz 23 unter den EU-Ländern bei Energieeffizienzfortschritten⁶. Das schwächt massiv die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft.

Energieabhängigkeit durch Energieeffizienz gesenkt: Deutschland ist auf Energieimporte angewiesen. Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und volatiler Energiepreise ist eine hohe Importabhängigkeit ein erhebliches Risiko für Wirtschaft und Gesellschaft. Der Krieg gegen die Ukraine und Konflikte im Nahen Osten zeigen, wie stark sich internationale Krisen auf Energiepreise und Versorgungssicherheit auswirken.

Ohne die seit 2000 erzielten Steigerungen der Energieproduktivität läge der Primärenergieverbrauch heute bei rund 11.905 PJ statt bei etwa 10.542 PJ – was Einsparungen von etwa 1.363 PJ oder 13 % des aktuellen Bedarfs entspricht. Dies hat die Importabhängigkeit erheblich eingeschränkt; statt der derzeitigen ~66 % wäre sie auf seit 2000 auf über 80 % gestiegen.

Zielvorgaben werden nicht erfüllt: Ohne weitere Maßnahmen wird Deutschland die nationale Einsparverpflichtung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, den Endenergieverbrauch bis 2030 um -26,5 % zu senken (ggü. 2008), deutlich verfehlen. Bisher gemeldete Maßnahmen reichen nicht aus; bis 2024 wurden nur -13 % erzielt⁷. Der Verbrauch stieg 2025 sogar im zweiten Jahr in Folge wieder an⁸. Werden § 71 GEG, das EnEFG oder die CO₂-Bepreisung geschwächt, wächst diese Lücke weiter.

Weitere Maßnahmen erforderlich: Gemäß Artikel 8 EED sind Mitgliedstaaten verpflichtet, eigene Maßnahmen zu nutzen, die über EU-Mindeststandards hinausgehen. Dies ist kein „Gold-Plating“. Zudem wurde der EU-Rechtsgrundsatz „Energy Efficiency First“ noch nicht umgesetzt.

Situation und Problem: Wir begrüßen, dass im EnEFG-Entwurf an den Energieeffizienzzielen festgehalten wird und der in dem Art. 3 EED geforderten Grundsatz „Energy Efficiency First“ eingeführt werden. Damit setzt die Bundesregierung ein überfälliges Prinzip aus der EED um, wenn gleich die Ausgestaltung noch unkonkret bleibt.

Wir betrachten kritisch, dass der Entwurf vorsieht, die Einsparverpflichtung des Bundes von 45 TWh/Jahr und der Länder von jeweils 3 TWh/Jahr komplett zu streichen. Somit geht die Steuerung für Maßnahmen zur Zielerreichung in allen Sektoren verloren, da diese Verpflichtungen

⁴ Quelle: Meyer et al. 2025: Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bewertung der Energieeffizienz in der Industrie.

⁵ Quelle: Universität Stuttgart 2025: Wintererhebung 2025/2026.

⁶ Quelle: ODYSSEE-MURE-Projekt 2025: Energieeffizienz-Fortschritt, European Energy Scoreboard.

⁷ Quelle: Umweltbundesamt 2025: Energieverbrauch und Energieeffizienz in Deutschland.

⁸ Quelle: AG Energiebilanzen (2025): Wenig Bewegung beim Energieverbrauch 2025.

maßgebend für sämtliche Politikmaßnahmen in allen Sektoren sind (darunter auch Förderprogramme im Gebäudesektor, das Gebäudemodernisierungsgesetz etc.). Sie sind damit für diese die wesentliche Dimension der Energieeinsparung, um somit Energieverbrauchs- und Systemkosten zu senken.

Lösungen:

- 1. Die jährlichen Endenergieeinsparverpflichtungen von 45 TWh/Jahr für den Bund und 3 TWh/Jahr für die Länder müssen erhalten bleiben.** Sollte die Bundesregierung diese Maßnahme wie geplant streichen, ist diese nicht mehr anrechenbar auf Art. 8, EED. Die Streichung wird die Energie- und THG-Einsparwirkung wesentlich reduzieren. Dies steht im Konflikt mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung (KSP). In diesem heißt es, dass „sichergestellt werden [muss], dass keine Änderungen vorgenommen werden, die die bislang in den Projektionsberichten abgeschätzten THG-Wirkungen wesentlich mindern bzw. im Falle einer Minderungswirkung diese durch andere Energieeffizienzmaßnahmen (zum Beispiel durch Einführung sogenannter „weiße Zertifikate“) wieder ausgeglichen werden können“⁹.
- 2. Die Energieeffizienzziele müssen erhalten bleiben und für 2040 verbindlich fortgeschrieben und mit einer klaren Umsetzungs-Roadmap versehen werden.** Sie sind der Leitstern des deutschen Energieeffizienzregimes. Eine Streichung der Energieeffizienzziele würde hingegen zu deutlichen Unsicherheiten führen. Die Ziele sind kein Selbstzweck, sondern bieten Orientierung für zentrale Investitionsentscheidungen, lösen NAPE als die Grundlage für sämtliche Effizienzpolitiken (u. a. der sehr erfolgreichen Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)¹⁰ und auch der Bundesförderung für effiziente Gebäude) ab und stehen damit grundlegend für die Planbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität unserer Industrie.

Die Darstellung, dass das Effizienzziel eine Verbrauchsobergrenze sei und Energieeffizienz im Allgemeinen das Wirtschaftswachstum ausbremsen würde, ist schlicht falsch.

Auch das BMWE widerlegte diese Fehlinterpretation: „Es handelt sich dabei nicht um eine „unmittelbar wirkende Obergrenze mit Steuerungs- oder Sanktionswirkung gegenüber einzelnen Marktakteuren.“¹¹ Das BMWE interpretiert das Ziel zudem als indikativ.¹²

Der Bundesregierung muss dabei vielmehr bewusst sein, dass jede vermeidbare kWh zu unnötig hohen Energiesystemkosten beiträgt und den Subventionsbedarf steigert. Damit würde das energiepolitische Zieldreieck – Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit – noch weiter als ohnehin aus dem Gleichgewicht gebracht werden. Entsprechend müssen im Zweck des Gesetzes die Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs erhalten bleiben.

⁹ Quelle: Klimaschutzprogramm 2026, <https://www.bundesumweltministerium.de/download/klimaschutzprogramm-ksp-2026>.

¹⁰ Von 2019 – 2023 wurden 55.342 Projekte gefördert. Dadurch wurden 7 Mio. tCO₂e/Jahr eingespart. Fördergelder in Höhe von 2.9 Mrd. Euro haben 9.7 Mrd. an private Investitionen gehebelt. Quelle: Fraunhofer ISI, prognos, Universität Stuttgart & Öko-Institut (2024): Abschlussbericht.

¹¹ Quelle: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 23. Februar 2026 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/043/2104372.pdf>.

¹² In einer Antwort des BMWE auf die parlamentarische Frage des MdB Alhamwi bestätigte das Haus diese Auffassung.

3. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (Art. 3 EED) muss bei größeren Energieinfrastrukturinvestitionen berücksichtigt¹³ und gelebte Praxis werden: So hat die EU-Kommission dargelegt, dass Energieeffizienzmaßnahmen gleichberechtigt zu betrachten sind. Parallel zu Kraftwerksausschreibungen kann dies etwa durch Ausschreibungen für Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen umgesetzt werden¹⁴. So könnte das Stromsystem durch „Einsparkraftwerke“ weitreichend entlastet werden¹⁵. Dazu ist neben einer entsprechenden Prüfung mindestens erforderlich, baldmöglichst ein paralleles Ausschreibungsverfahren für Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen im Rahmen von § 53 EnWG zu starten¹⁶. Die DENEFF hat bereits 2012 ein marktorientiertes Ausschreibungsmodell (MEAS) hierzu vorgestellt¹⁷. Es orientiert sich an erfolgreichen internationalen Beispielen (u. a. Großbritannien, Flandern und Vermont). Ähnliche Ausgestaltungsvorschläge wurden damals u. a. auch von Seiten der Energiewirtschaft vorgelegt.

2. Glaubwürdiger Staat: Investitionsoffensive der öffentlichen Hand starten

Zusammenfassung: Die geplante Absenkung und Aufweichung von Einspar- und EnMS-Pflichten sowie Ausnahmen für Kommunen gefährden erhebliche Effizienzpotenziale und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand; daher sollten verbindliche Einsparverpflichtungen, EnMS-Pflichten und eine jährliche Sanierungsquote von 3 % nach EED inklusive Investitionsstrategie und verstärktem Einsatz von Energiedienstleistungen konsequent umgesetzt werden.

Situation und Problem

Der vorliegende Entwurf sieht vor, das Ambitionsniveau der Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen von 2 % auf 1,9 % im Jahr zu reduzieren. Hinzu kommt, dass Kommunen als zentrale Träger eines großen Teils der öffentlichen Infrastruktur (rund 176.000 Gebäude und 2,3 Mio. Wohnungen¹⁸) im Entwurf von den Einsparverpflichtungen nach § 6 EnEFG ausgenommen werden. Dadurch bleiben erhebliche Einsparpotenziale ungenutzt und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird ausgerechnet dort geschwächt, wo der Sanierungsbedarf besonders groß und die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger unmittelbar spürbar sind. Die EED erlaubt zwar zeitlich gestaffelte Ausnahmen für kleine Kommunen, aber keine Pauschalausnahmen des ganzen kommunalen Bereichs. Es bleibt somit unklar, wie das 1,9 %-Ziel trotzdem bundesweit erreicht werden soll, ohne die Zuständigkeiten dafür eindeutig im Gesetz zu regeln (Verantwortungsdiffusion). Der Staat ist ohnehin europarechtlich durch die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) gefordert, Mindesteffizienz für seine energetisch schlechtesten Nichtwohngebäude (Rathäuser, Schulen etc.) mit dem GEG/GMG umzusetzen.

¹³ Gem. Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (EU) 2018/1999 und Art. 3 (EU) 2018/2002 (EED)) und Empfehlung (EU) 2021/1749.

¹⁴ Diese sind nach § 53 EnWG möglich.

¹⁵ Das Konzept der Einsparkraftwerke führen wir in unserer Stellungnahme zum Kraftwerks sicherheitsgesetz der Vorgängerregierung aus: https://deneff.org/wp-content/uploads/2024/10/20241015-Stellungnahme-DENEFF_KraftwerksSG.pdf.

¹⁶ Ausführungen dazu können in unserer Stellungnahme zur Kraftwerksstrategie gefunden werden, https://deneff.org/wp-content/uploads/2024/10/20241015-Stellungnahme-DENEFF_KraftwerksSG.pdf.

¹⁷ Siehe: https://deneff.org/wp-content/uploads/2025/11/20120912-DENEFF-Vorschlag-MEAS_Handbuch-1.pdf.

¹⁸ Quelle: Gas- und Energiesparen in Kommunen: Zahlen & Fakten. 2022, https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/Downloads/Dialog-Energiewechsel/energiewechsel-kommune-zahlen-und-fakten-zum-kommunalen-gasverbrauch.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Zugleich werden in § 6, Abs. 5 die Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) in öffentlichen Einrichtungen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von 3 GWh/Jahr von einer Muss- in eine Soll-Regelung aufgeweicht. Dies wird zu Unsicherheit führen, die politische Governance schwächen und notwendige Nachsteuerungen verzögern. In Zeiten enormer Kostenbelastungen durch hohe Energiepreise ist zudem die geplante Verschiebung der Frist für die Einrichtung von EnMS auf das nächste Jahr nicht nachvollziehbar.

Sollte die Bundesregierung diese Maßnahmen wie geplant aufweichen, sind sie nicht mehr anrechenbar auf die Zielerreichung nach Art. 8, EED. Als Ausgleich muss die Bundesregierung laut Art. 8, Satz 2, EED ein Effizienzverpflichtungssystem oder alternative Maßnahmen umsetzen. Die reduzierte Einsparwirkung steht auch wieder im Konflikt mit dem KSP, woraufhin die Bundesregierung sich selbst auferlegt hat, alternative Maßnahmen mit gleicher Wirkung einzuführen. Wir verweisen auf unseren Vorschlag der Einführung von MEAS.

Auch die Umsetzung der EED-Pflicht (Art. 6), jährlich 3 % der öffentlichen Gebäudefläche energetisch auf Niedrigstenergiegebäude- oder Nullemissionsgebäudeniveau zu sanieren, ist in der vorliegenden Novelle nicht konkret vorgesehen. Sie ist als Maßnahme im KSP der Bundesregierung eingeplant und muss spätestens mit der Novelle des GEG bzw. der Umsetzung des GMG erfolgen. Andere verbindliche Regelungen, die diese Lücke kompensieren und Einsparungen in vergleichbarer Höhe sicherstellen könnten, fehlen jedoch. Angesichts des Investitionsstaus bei öffentlichen Gebäuden von über 215 Mrd. € ist dies besonders problematisch¹⁹. Betroffen sind hiervon unter anderem Schulen, Kitas und Krankenhäuser. Der Handlungsbedarf ist massiv.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 6c zwar eine begrüßenswerte Regelung vor, nach der bei Kauf oder Mietung einer bestehenden Immobilie durch die öffentliche Hand ab einer bestimmten Vertragssumme im Rahmen der energieeffizienten Beschaffung sicherzustellen ist, dass die betreffenden Gebäude mindestens einen Niedrigstenergiegebäudestandard erreichen. Allerdings soll dies auf Basis einer "innerstaatlichen Rechtsvorschrift" geschehen. Die Regierungskoalition hatte erst für kurzen angekündigt, dass das BMWSB eine solche Vorschrift frühestens im Jahr 2027 vorlegen soll. Hier stellt sich die Frage, welches Signal von einer so verstandenen Vorbildfunktion ausgehen soll.

Die Meldepflichten ans Energieverbrauchsregister für öffentliche Einrichtungen nach dem geplanten § 6a EnEg ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, weil mehr Transparenz über Verbräuche eine bessere Datengrundlage für politische Entscheidungen schafft. Einen Ersatz für die Pflicht nach Art. 6 EED stellen sie jedoch bei weitem nicht dar, da allein die Transparenz über die Missstände keine Handlung erübrigt. Ohne Umsetzung der EED-Vorgaben und eine wirksame Sanierungsstrategie bleibt die öffentliche Hand in einem ineffizienten Gebäudebestand gefangen, mit entsprechend hoher Abhängigkeit von volatilen Energiepreisen und einer damit einhergehenden dauerhaften Belastung öffentlicher Haushalte.

¹⁹ Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund. 2025, <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/kommunal финанzen/investitions-rueckstand-waechst-angesichts-der-klammen-kassen-um-15-9-prozent-auf-215-7-mrd-eur/>.

Lösung:

Die öffentliche Hand muss ihrer Vorbildrolle endlich gerecht werden und die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) konsequent erfüllen. Dies ist im Rechtstext ausdrücklich als Ziel zu verankern. Dazu zählt insbesondere, die Sanierung von 3 % der Fläche aller öffentlichen Gebäude pro Jahr verbindlich festzulegen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um sie in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen, wie im KSP vorgesehen. Die in § 6a EnEFG vorgesehenen Meldepflichten an das Energieverbrauchsregister können hier ein sinnvoller Baustein sein, ersetzen aber keine Sanierungsverpflichtungen. Damit aus Transparenz auch tatsächliche Einsparungen werden, braucht es verbindliche Vorgaben nach Art. 6 EED sowie eine hinterlegte Investitionsstrategie. Die Bundesregierung sollte hierfür gezielt Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ als Startkapital einsetzen²⁰.

Energiedienstleistungen helfen bei der Umsetzung: Diese Mittel werden bei weitem nicht ausreichen, um kommunale Schulen, Universitäten, Sportstätten aus dem jahrzehntelangen Sanierungstau in effiziente Gebäude zu überführen. Deshalb muss an dieser Stelle im EnEFG, analog zur EED, die Verpflichtung von Kommunen und öffentlichen Gebäude- und Infrastrukturbetreibern zur Überprüfung des Einsatzes von Energiedienstleistungen ergänzt werden. Damit wird es möglich, fehlende Kapital- und Personalressourcen gezielt zu überbrücken und die Umsetzung der Sanierungsrate in den Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen anzuschieben.

Die in § 6 vorgesehen jährliche 1,9 % Energieeinsparung kann dabei deutlich überfüllt werden (z. B. innerhalb der Laufzeit von EDL-Verträgen), da in öffentlichen Gebäudeportfolios bereits durch einfache Maßnahmen oft Einsparungen von bis zu 40 %, je nach Maßnahmentiefe und Sanierungszustand auch mehr, zu erreichen sind.

Deshalb empfehlen wir:

- **Ausnahmen für Kommunen** bei Einsparverpflichtungen (§ 6 Abs. 9 EnEFG) streichen;
- **Verpflichtung der Einführung von EnMS für öffentliche Einrichtungen** > 3 GWh deutlich machen und Formulierung in § 6 Abs. 5 EnEFG auf „sind verpflichtet“ zurückführen;
- **Pflicht zur Sanierung von 3 % der Fläche aller öffentlichen Gebäude** pro Jahr nach Artikel 6 EED oder äquivalente Verpflichtungen einführen und Verpflichtung öffentlicher Gebäude- und Infrastrukturbetreiber, den Einsatz von Energiedienstleistungen zur Umsetzung dieser Ziele zu prüfen. Die angekündigte Rechtsnorm dazu für öffentliche Gebäude noch 2026 vorlegen.

3. Energiemanagement (EnMS): Bürokratie entschlacken, ohne Potenziale zu verschenken

Zusammenfassung: Die geplante Aufweichung von EnMS-Pflichten würde erhebliche Effizienzpotenziale ungenutzt lassen; daher sollten Schwellenwerte beibehalten, wirtschaftliche Bewertungen und Transformationspflichten gestärkt sowie Berichtspflichten durch digitale Harmonisierung vereinfacht werden, um Bürokratie zu reduzieren, ohne die Wirksamkeit zu schwächen. EnergielLeistungsverträge können Alternativen sinnvoll sein, wenn sie zu den erforderlichen Endenergieeinsparungen führen (1,5 %/Jahr).

²⁰ Quelle: BDH et al. 2025: Verbände fordern Investitionsoffensive: Öffentliche Gebäude zukunftsfest machen.

Die Fakten:

Eigenverantwortung als Standard: Als weiches, informatorisches Instrument helfen EnMS Unternehmen, wirtschaftliche Effizienzpotenziale systematisch und eigenverantwortlich zu erschließen. Nach ISO 50001 zertifizierte EnMS sind bereits seit vielen Jahren weit verbreitet²¹. Unternehmen sparen hiermit dauerhaft 3 bis 4 % Energie pro Jahr ein und setzen eine Vielzahl, v.a. einfacher Maßnahmen, um²². EnMS sind ab einem jährlichen Verbrauch von 5 GWh gängig und in der Be-sAR seit 2014 bereits für Unternehmen ab einem Stromverbrauch von 1 GWh vorgeschrieben. Eine wirtschaftliche Bewertung von in EnMS identifizierten Maßnahmen findet nicht standardgemäß statt, weshalb die zusätzlich verankerte Pflicht der wirtschaftlichen Bewertung nach DIN EN 17463 eine wichtige Orientierung für die Entscheidungsebene in Unternehmen ist.

Es gibt kein „Gold-Plating“: Die Einführung von EnMS ab 7,5 GWh im EnEfG dient der Erfüllung der EU-Vorgaben nach Art. 8 EED, zusätzliche strategische Einsparungen zu erzielen. Dieses weiche Instrument ist schärferen Eingriffen wie Zwang oder extremen CO₂-Preisen vorzuziehen.

Politische Verunsicherung offenbart fehlende Selbstverständlichkeit: Laut BAFA hat über ein Drittel der nach EnEfG verpflichteten Unternehmen noch kein EnMS abschließend eingeführt²³. Vermutlich auch aus Verunsicherung seit der angekündigten Aufweichung des EnEfG.

Aber Sonderfälle erfordern Anpassungen: Die Umstellung auf einen Jahresverbrauchswert (bis 2023 galt Kriterium „Nicht-KMU“) führte dazu, dass auch kleinere energieintensive Unternehmen mit Monostandorten, kleine Bürostandorte, Stützpunkte ohne signifikante Verbräuche und Betriebe mit besonderen Verbrauchsprofilen (z. B. Speditionen) erfasst werden. Bei denen ist der Aufwand für Einführung und Zertifizierung der EnMS im Verhältnis höher.

Und parallele Berichtspflichten belasten: Zahlreiche parallele Pflichten – Energieaudits, EnMS, Abwärmeregister, CSRD, ökologische Gegenleistungen, Nachhaltigkeitssiegel und Umsetzungspläne nach UWG – sowie unklare Zuständigkeiten (Behörden) oder Pflichten verursachen Aufwand und Unsicherheit.

Situation und Problem

Die Bundesregierung plant, den Schwellenwert von 7,5 GWh/Jahr auf 23,5 GWh/Jahr anzuheben und die Frist zur Einführung eines EnMS um 2,5 Jahre bis zum 11.10.2027 zu verlängern. Damit würden rund 7.800 Unternehmen²⁴ von der Pflicht ausgenommen werden. Zusammen verbrauchen sie rund 100 TWh, rund ein Sechstel des industriellen Endenergiebedarfs²⁵. Auch die wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 entfällt, obwohl sie weit verbreiteter Standard und wichtige Ergänzung der ISO 50001 ist²⁶. Gleichzeitig wird der Schwellenwert für Umsetzungspläne von 2,5 auf 2,77 GWh/Jahr angehoben. Rund 2000 Unternehmen müssten dann keine

²¹ Quelle: ISO, 2023: Survey of Management System Standard Certifications.

²² Quelle: PwC et al., 2022: Studie zur Wirkung Energiemanagementsystemen.

²³ Quelle: eigene Aussage des BAFAs vom 11.11.2025.

²⁴ Quelle: Aussage der BAFA vom 25.07.2025, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100982.pdf>.

²⁵ Quelle: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 21. Juli 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100982.pdf>.

²⁶ Ohne eine wirtschaftliche Bewertung der Maßnahmen hat die Entscheidungsebene eines Unternehmens keine Anhaltspunkte, welche Maßnahmen es durchführen soll. Die DIN EN 17463 macht transparent, welche Maßnahmen sich wirklich lohnen.

Umsetzungspläne mehr durchführen. Wir stimmen der Auffassung zu, dass die Pflicht zur Einführung von EnMS unbürokratischer gestaltet werden kann.

Künftig sollen Umsetzungspläne nur noch für Unternehmen zwischen 2,77 und 23,6 GWh verpflichtend werden. Damit fallen gerade die energieintensivsten 4.500 Unternehmen, die rund 80 % des industriellen Endenergiebedarf ausmachen, aus der Pflicht heraus²⁷. Gerade bei diesen Unternehmen sind Umsetzungspläne sinnvoll, noch wirkungsvoller wären Transformationskonzepte. Wir stimmen der Auffassung zu, dass eine Veröffentlichungspflicht der Umsetzungspläne zu Verdrängungseffekten bei der Aufführung von Maßnahmen in EnMS geführt haben. Dennoch ist es wichtig, dass Umsetzungspläne unternehmensintern weiterhin getätigt und durch eine wirtschaftliche Bewertung der Maßnahmen ergänzt werden.

Zukünftig sollen mind. 90 % des Gesamtendenergieverbrauchs eines Unternehmens vom EnMS erfasst werden. Dies ist problematisch, da dies im Konflikt mit der ISO 50001 steht, die die Betrachtung aller Energiequellen erfordert. Zudem muss konkretisiert werden, welche Anwendungsfälle nicht mehr betrachtet werden können. Je höher der Endenergieverbrauch eines Unternehmens, desto größer die nicht mehr analysierte Energiemenge, desto mehr Effizienzpotentiale werden verschenkt. Die pauschale Darstellung, dass im Rahmen der ISO 50001 etwa jeder einzelne Verbraucher wie ein Wasserkocher detailliert analysiert wird, ist dabei irreführend: Tatsächlich konzentriert sich das Energiemanagementsystem ausschließlich auf die wesentlichen Energieverbraucher (SEU), während kleinere, nachrangige Verbräuche nicht im Detail betrachtet werden, sofern sie keinen signifikanten Einfluss auf die energiebezogene Leistung haben.

Die Einführung und das Betreiben von Energiemanagementsystemen ist eine weiche Maßnahme, die nun weiter aufgeweicht werden soll. Der Schwellenwert entspricht zwar dem aus der EED, führt aber langfristig dazu, dass das Energieeffizienzpotenzial bei den betroffenen Unternehmen nicht gehoben wird. Denn ohne EnMS werden Effizienzpotentiale nicht systematisch sichtbar. Eine Analyse von PwC verdeutlichte, dass Unternehmen nicht automatisch wirtschaftliche Effizienzpotentiale heben²⁸. Vielmehr werden sie von unternehmensinternen Logiken gebremst. Deshalb ist es wichtig, dass politische Vorgaben Unternehmen dazu bewirken, EnMS einzuführen.

Ersatzmaßnahmen sind Pflicht: Sollte die Bundesregierung die Schwellenwerte wie im Entwurf dieser Novelle geplant anheben, ist diese Maßnahme nicht mehr anrechenbar auf Art. 8, EED. Als Ausgleich muss die Bundesregierung laut Art. 8, Satz 2, EED ein Effizienzverpflichtungssystem oder alternative Maßnahmen umsetzen.

Die geplante Anerkennung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 ist ohne ausdrücklich geforderten Energieteil eine zu deutliche Abschwächung im Vergleich zur 50001.

Energiedienstleistungen sind im Entwurf als Alternative zur Einführung von EnMS vorgesehen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass Energiedienstleistungen Maßnahmen umsetzen, die einen relevanten Einfluss auf den Energieverbrauch haben. Gleichwohl ist es sinnvoll eine Zielsetzung für die Reduzierung des Verbrauchs von 1,5 % jährlicher Endenergieeinsparung als Mindestanforderung für die Anrechenbarkeit der Energiedienstleistungen als Alternative zur Einführung von EnMS vorzusehen.

²⁷ Quelle: PwC et al., 2022: Studie zur Wirkung Energiemanagementsystemen.

²⁸ Quelle: PwC (2026): Kurzstudie: Prozesswärme in der Industrie – Investitionsentscheidungen verstehen.

Nicht zuletzt: Im Entwurf fehlt eine Abstimmung der verschärften UWG-Anforderungen an Umweltaussagen mit den bestehenden Pflichten aus EnEg und EDL-G, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der praktischen Umsetzung führt.

Lösungen:

1. Berichtspflichten müssen vereinfacht und harmonisiert werden. Wir befürworten die Schaffung einer zentralen digitalen Plattform für alle Meldepflichten ggü. DEHSt, BAFA etc. (Vorschlag: „Energie-Elster“) nach dem Once-Only-Prinzip. Kennzahlen und Register (Abwärme, Rechenzentren) sollten damit harmonisiert werden. Doppelzertifizierungen (Umsetzungspläne) sollten gestrichen werden. Information über Pflichten und Kommunikation innerhalb der Bundesverwaltung muss verbessert werden. Die VALERI-Schwelle sollte bei den Umsetzungsplänen auf 50.000 € angehoben.

Eine Abstimmung der UWG-Anforderungen mit Pflichten (Energieaudits, Umsetzungspläne, Energiemanagement nach EnEg/EDL-G) ist notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und Bürokratie abzubauen.

Wir regen eine Klarstellung an, dass diese Instrumente zur Erfüllung der UWG-Anforderungen geeignet sind. Zudem sollte ihre Kommunikation über ein einfaches, kostengünstiges Nachhaltigkeitssiegel ermöglicht werden.

2. Die wirtschaftliche Bewertung muss erhalten bleiben und die 90 %-Regel konkretisiert werden. Da eine wirtschaftliche Bewertung der in EnMS identifizierten Maßnahmen nicht automatisch erfolgt, ist diese eine wichtige Ergänzung, damit Unternehmen eine Orientierung erhalten und EnMS wirken können. Wir befürworten die 90 %-Regel. Sie muss aber um ein Standortkriterium ergänzt werden, damit nicht 10 % der Endenergieverbräuche nicht mehr betrachtet werden, die die größten Effizienzpotenziale haben. Stattdessen sollten nur ganze Standorte ausgenommen werden, wenn diese insgesamt weniger als 10 % des Endenergieverbrauch des Unternehmens ausmachen. So müssten z. B. Service-Standorte oder Verkaufsräume nicht mehr auditiert werden, während man sich auf die Produktionsstandorte mit den großen Effizienzpotenzialen fokussieren kann. Das sorgt für echte Entlastung.

3. Bei der Einführung und Anwendung von EnMS braucht es Erleichterungen. Die geplante Anerkennung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 sollte jedoch um einen Energieteil ergänzt werden. Daneben sollte temporär eine Selbstauskunft zur ISO 50005 bei der Ersteinführung anerkannt werden (nicht zertifizierungsfähig). Wir schlagen Alternativen vor, wenn mehr als 75 % des Verbrauchs nicht am Standort erfolgt (z. B. Fahrzeuge) wie Mindesteffizienz-/Top-Runner-Standards. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung den Schwellenwert mindestens auf dem aktuellen Niveau von 7,5 GWh/Jahr belassen, eher auf 5 GWh absenken. Unternehmen mit langjährigem EnMS (mind. 7 Jahre) sollten für max. 3 Jahre von der Rezertifizierung befreit werden, wenn sie Klimatransformationspläne umsetzen (Nachweis über Förderprogramme, VALERI-Kennzahlen oder extern auditierte Umsetzungsnachweise durch gelistete Energieeffizienzexperten).

- 4. Sollte die Bundesregierung wie geplant, Umsetzungspläne für Unternehmen > 23,6 GWh nicht mehr verpflichtend machen, dann sollten stattdessen Transformationskonzepte verpflichtend werden.** Da diese die Transformation unter wirtschaftlichen Kriterien gesamtheitlicher betrachten als Umsetzungspläne von Energieeffizienzmaßnahmen, würde die Bundesregierung damit wirkungsvolle Signale für eine Reindustrialisierung setzen. Unternehmen, die Energiedienstleistungsverträge zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Audit oder der Umsetzung von Transformationsplänen beauftragt haben, können sich von der Verpflichtung befreien lassen. Diese Option sollte mit dem Hinweis versehen werden, dass im Energiedienstleistungsvertrag die Zielsetzung von 1,5 % jährlicher Einsparung hinterlegt werden muss.

Deshalb empfehlen wir:

- **Absenkung der Schwelle** für die verpflichtende Einführung von EnMS auf 5 GWh/Jahr;
- **Konkretisierung der 90%-Regel** in § 8 Abs. 3 mit der Einführung des Standortkriteriums;
- Streichung der **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** nach DIN EN 17463 in § 8 Abs. 3 Satz 3 zurücknehmen;
- Verpflichtende Einführung von **Transformationskonzepten** für Unternehmen > 23,6 GWh;
- Verpflichtende **wirtschaftliche Bewertung** der EnMS-Maßnahmen nach VALERI-Norm (DIN EN 17463);
- Einrichtung einer **digitalen Plattform** für alle energiedatenbezogenen Meldepflichten gegenüber DEHSt, BAFA, etc. nach dem once-only-Prinzip (Vorschlag: „Energie-Elster“);
- **Vereinfachungen bei EnMS**: ISO50005 bei Ersteinführung (Selbstauskunft), Ausnahmen wie Top-Runner-Standards statt EnMS für Unternehmen, die über 75 % ihres Verbrauchs nicht am Standort verzeichnen (u. a. Logistik), keine Zertifizierung für Unternehmen mit einem EnMS seit 7 Jahren für 3 Jahre;
- Unternehmen, die **Energiedienstleistungsverträge** zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Audit oder von Transformationsplänen beauftragt haben, können sich von der Verpflichtung zum EnMS befreien lassen, wenn damit das Ziel von Einsparungen in Höhe von 1,5 %/Jahr verbunden ist;
- Anerkennung eines **Umweltmanagementsystems** nach ISO 14001 nur, wenn ausdrücklich ein zusätzlicher Energieteil gefordert wird.

4. Digitalisierung und Systemkosten: Effiziente Rechenzentren als Standortvorteil

Zusammenfassung: Die geplante Aufweichung von Effizienz-, Abwärme- und Managementanforderungen für Rechenzentren würde angesichts stark wachsender Stromnachfrage erhebliche Einsparpotenziale ungenutzt lassen und den Standort schwächen. Daher sollten bestehende Standards, Schwellenwerte und Transparenzpflichten beibehalten und perspektivisch verschärft werden, um Energieverbrauch, Systemkosten und Ausbaubedarf wirksam zu begrenzen.

Situation und Problem

Mit dem Entwurf sollen Rechenzentren von wesentlichen Verpflichtungen befreit werden. Vertretungen der Branche argumentieren, dass alle Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung der Abwärme freiwillig erfolgen würden. Es ist jedoch offensichtlich, dass angesichts der schnell wachsenden Stromnachfrage der immer zahlreicheren und wachsenden Rechenzentren eine Freiwilligkeit der Maßnahmen nicht ausreichen wird. Wäre dies der Fall, müssten zudem keine Absenkungen gefordert werden.

Jedes Zehntel weniger bei der Absenkung des PUE bedeutet mehrere MW-Stromleistung, die sich zu ein bis zwei neuen, erdgasbetriebenen Großkraftwerken aufaddieren. Es wäre verantwortungslos, einen unkontrollierten Zuwachs von ineffizienteren Rechenzentren zuzulassen. Andere Länder mit ähnlichen Wachstumsraten machen es vor: anstelle der ohnehin schon wenig ambitionierten Effizienzwerte des EnEfG gelten in China seit 2025 deutlich strengere PUE-Werte. Dies wird mit den notwendigen Ausbaupotenzialen von Großkraftwerken begründet. Deutschland verliert hier wieder einmal den Anschluss. Dabei ist der Standort so attraktiv, dass auch vermeintlich strenge Rahmenbedingungen den Fluss der Investitionen in neue Rechenzentren nicht aufhalten werden.

Die Schwelle in der **Definition von Rechenzentren** (§ 3, 24.) soll laut Entwurf von 300 kW auf 500 kW erhöht werden. Gleichzeitig soll nicht mehr die Anschlussleistung der gesamten Anlage inklusive Infrastruktur, sondern lediglich die reine IT-Leistung auf diesen Schwellenwert einzahlen. Dies führt dazu, dass zahlreiche kleinere und mittlere Rechenzentren künftig nicht mehr berücksichtigt werden, obwohl diese einen relevanten Gesamtenergieverbrauch aufweisen – insbesondere bei hohem Infrastrukturanteil (z. B. Kühlung). Die Struktur des deutschen Rechenzentrumsmarktes verdeutlicht die Tragweite dieser Änderung: Neben ca. 50.000 kleinen IT-Installationen unter 100 kW, existieren 1.900 Rechenzentren im Leistungsbereich zwischen 100 kW – 5MW. Nur rund 100 Rechenzentren eine Leistung von mehr als 5 MW erreichen^{29 30}. Der überwiegende Teil der Rechenzentren in Deutschland besteht somit aus kleinen und mittleren Strukturen, die durch die geplanten Änderungen nicht mehr erfasst werden würden. Dadurch bleiben erhebliche Effizienz- und Einsparpotenziale ungenutzt.

Der aktuelle Vorschlag sieht vor, die Werte der Energieverbrauchseffektivität von vor dem 01.07.2026 in Betrieb genommenen Rechenzentren deutlich zu verschlechtern (§ 11 Abs. 1). So sollen ab 01.07.2027 mit der Erhöhung auf 1,6 und ab 01.07.2030 mit der Erhöhung auf 1,4 deutlich ineffizientere Werte für Rechenzentren gelten. Weiter setzen Betriebe, die ab 01.07.2026 aufgenommen werden, mit der Erhöhung auf 1,3 auf einen niedrigeren Standard als im aktuell gültigen Gesetz.

Um den Verbrauch von Strom für die rasant wachsende Rechenzentrumsbranche nicht komplett ungesteuert ausufern zu lassen, ist es sinnvoll, den Jahresdurchschnitt der Energieverbrauchseffektivität so niedrig wie wirtschaftlich möglich zu halten.

²⁹ Quelle: *Rechenzentren in Deutschland: KI treibt das Wachstum* | Presseinformation | Bitkom e. V. 10 November 2025, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Rechenzentren-Deutschland-KI-treibt-Wachstum>.

³⁰ Quelle: BMWK-Projekt-Nr.: 115/21-45: *Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland*. Berlin, 17.01.2025, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/stand-und-entwicklung-des-rechenzentrumsstandorts-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist es außerdem essenziell, den Energieverbrauch zu senken, sodass sich der Markt nach exogenen Schocks, also einem unvorhergesehen volkswirtschaftlichen Ereignis, schneller erholen kann. Wie vulnerabel die deutsche Wirtschaft ist, zeigt der aktuelle exogene Schock: dem Angebotsengpass (fossiler) Energie. Auch dem Vorschlag zu alternativer Erfüllung bei Abs. 2 ist deshalb abzuraten.

Abwärmennutzung: Eine Begrenzung der Anschlussmöglichkeit nach 5 Kilometern an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz bei Unzumutbarkeit (§ 11 Abs. 3, 4) würde die Dekarbonisierung der Wärmenetze drastisch beeinträchtigen. Der Abstand von 5 km scheint willkürlich gewählt und reflektiert die Erfahrungen mit Hyperscalern oder KI-Rechenzentren mit Stromanschlussleistungen von mehreren 100 MW in keiner Weise wieder. Mit einer solchen Regelung wird ein enormer Fehlanreiz gesetzt, bei der Ansiedlung von Rechenzentren bewusst auf mehr als 5 km Abstand zu gehen. Daher empfehlen wir, dass Rechenzentren eine Abwärme-Readiness, d. h. Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Auskopplung in jedem Fall bereitstellen und weiterhin der Verpflichtung der wirtschaftlich erschließbaren Abwärmepotenziale verpflichtet sein sollten, dies sollte nur in begründeten Ausnahmen umgangen werden können. Zertifizierung oder Validierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems soll für Rechenzentren mit einer installierten Leistung der IT von unter 1 Megawatt (§ 12 Abs. 1, 3) – und damit für den Großteil der IT-Installationen in Deutschland – nicht verpflichtend vorgesehen werden. Ein Managementsystem, dass nicht in Einklang steht mit anderen zertifizierten oder validierten Systemen, führt zu Parallelstrukturen und einer ungenauen Datengrundlage.

Die Befreiung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems für Rechenzentren, die 50 % in ein Wärmenetz abgeben und deren durchschnittlicher Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von 23,6 Gigawattstunden überschreitet, setzt die bisher geltenden Standards (7,5 Gigawattstunden) zurück (§ 12 Abs. 4).

Der Ansatz, dass nach § 13: Anlage 2, 8. die Angaben zu Abwärmerückgewinnung und -nutzung bei Energie- und Umweltmanagementsystemen entfallen sollen, schwächt die Datentransparenz weiter.

Die im Entwurf vorgesehene Streichung der Pflicht zur Darstellung des kundenspezifischen Energieverbrauchs (§ 15) bedeutet eine weitere Einschränkung der Nachvollziehbarkeit von Energieverbrauchsdaten für Kunden. Wir empfehlen, diese Regelung beizubehalten und um eine „on-demand“-Klausel zu ergänzen. Betreiber von Rechenzentren sollten weiterhin verpflichtet sein, ihren Kunden die direkt zuordenbaren Energieverbräuche jährlich auf Nachfrage der Kunden offenzulegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf regulatorische Anforderungen (z. B. CSRD) seitens der Kunden relevant. Zudem trägt die Transparenz zur Vergleichbarkeit zwischen Rechenzentren bei und setzt weiterhin Anreize für Energieeffizienz und Wettbewerb. Um den Aufwand für Betreiber zu begrenzen, sollte der bestehende Gesetzestext dahingehend ergänzt werden, dass die Bereitstellung der Daten auf Anfrage erfolgt.

Lösung:

Die aktuellen Regelungen zur Energieeffizienz in Rechenzentren setzen sinnvolle und im internationalen Vergleich keineswegs überambitionierte Standards, und geben den Energieverbräuchen der stark wachsenden Branche einen nachhaltigen Rahmen. Damit wird entgegen vielen

Argumentationen der Standort Deutschland keineswegs uninteressanter. Auch die vermeintlich "strengen" Vorgaben des EnEFG konnten in den vergangenen Jahren nicht den exponentiellen Zuwachs von Rechenzentren in Deutschland stoppen. Deutschland hat für Rechenzentren klare Standortvorteile. Das bisherige EnEFG hat diese nicht getrübt.

Zur Sicherung des Standorts Deutschland muss Energieeffizienz und damit Standards zum Energieverbrauch sowie Planbarkeit an erster Stelle stehen. Hierzu ist eine gute Datengrundlage essenziell.

Wir empfehlen daher:

- **Die "Abwärme-Nutzungs-Readiness" als Grundvoraussetzung bei neuen Rechenzentren:** Neue Rechenzentren sollten so konzipiert werden, dass eine Abwärmenutzung technisch vorbereitet ist – entweder direkt oder durch nachträglich integrierbare Maßnahmen. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung einer Wärmeübergabestation inkl. Wärmetauscher und -aufbereitung auf ein nutzbares Temperaturniveau, sodass eine spätere Anbindung an ein Wärmenetz einfach möglich ist. Dabei kann der Wärmetauscher auch dann erst ausgelegt werden, wenn das Match mit einem Wärmenetz erreicht ist und Daten vorliegen.
- **Energieeffizienzkriterien nicht abschwächen:** Die Schwelle in § 3 sollte bei 300 kW und in § 12 Abs. 4 bei 7,5 GWh bleiben, die Werte der Energieverbrauchseffektivität nach § 11 Abs. 1 und 2 sollten wie im aktuell geltenden Gesetz beibehalten werden. In 3 Jahren sollen die Werte nochmals überprüft und verschärft werden;
- Anstelle die Energieeffizienzkriterien pauschal zu schwächen, ist es weit praktikabler und zielführender, **begründete Ausnahmen** zuzulassen. Bei den Vorgaben zur wiederverwendeten Energie Ausnahmen zuzulassen, die während der Aufrüstungszeit des Rechenzentrums (bis 80 % der Nennleistung erreicht ist) und wenn saisonale Abnahmeoptionen nachvollziehbar nahelegen, dass die Energieeffizienzkriterien aus Gründen, die das Rechenzentrum nicht zu vertreten hat, nicht erreicht werden können.
- an der Verpflichtung zur **Wirtschaftlichkeitsprüfung** festzuhalten und die pauschale Entfernungsangabe von 5 km bei der Nutzung von Abwärme in § 11 Abs. 3 zu streichen;
- bei der **Informationspflicht** des Energie- oder Umweltmanagementsystems in § 13 Anlage 2 und 8 die Daten zu Abwärmerückgewinnung und -nutzung zu erhalten;
- die **Daten zur Strom- und Abwärmeleistung** in die Plattform für Abwärme aufzunehmen;
- die Pflicht zur **Darstellung des kundenspezifischen Energieverbrauchs** (§ 15) beizubehalten und um eine „on-demand“-Klausel zu ergänzen.

5. Abwärme nicht ungenutzt verpuffen lassen, sondern als günstige, heimische Dekarbonisierungsoption nutzen

Zusammenfassung: Trotz großer und bislang kaum genutzter Abwärmepotenziale würden die geplanten Abschwächungen bei Nutzung, Meldung und Verpflichtungen deren Erschließung erheblich bremsen; daher sollten Melde- und Nutzungspflichten beibehalten und verschlankt, die Plattform für Abwärme fortgeführt und ausgeweitet sowie Abwärmenutzung – auch für neue urbane Quellen – weiterhin verbindlich vorgegeben werden. Die Bundesregierung macht sich weiter von Energieimporten abhängig und versäumt auch die Chance, Abwärme als billige Quelle für die kostengünstige Beheizung von Gebäuden einzusetzen.

Die Fakten:

Das Abwärmeregister ist ein Erfolg: Die Plattform für Abwärme (PfA) ist ein Datenschatz: Laut BfEE summieren sich die bekannten Abwärmemengen auf 385 Mrd. kWh³¹. Das entspricht in der Größenordnung fast 50 % des Wärmebedarfs der Gebäude in Deutschland. Doch werden bisher nur weniger als 5 % der in Deutschland verfügbaren Potenziale genutzt³². Mit der PfA wurden erstmalig standortgenaue Abwärmedaten erfasst, die für die Dekarbonisierung der Wärmenetze unverzichtbar sind.

Aber der Aufwand ist reduzierbar: Der Berichtsaufwand für die Erstbefüllung der Plattform war hoch. Er kann und sollte zur Aktualisierung deutlich reduziert werden.

Hinzu kommt, Abwärmepotenziale sind „moving targets“: Mit Dekarbonisierungsmaßnahmen, Standortwechsel, Stilllegungen oder Umstellung verändern sich die Hochtemperaturpotenziale in der Industrie. Hingegen wachsen im Niedertemperaturbereich Abwärmepotenziale durch die wachsende Digitalwirtschaft, Hydrolyse und Methanisierung sowie der Erschließung von Wärme aus Abwasserkanälen, Tunneln etc. erheblich.

Dynamische Entwicklung bei Rechenzentren: Das Energieeffizienzgesetz hat dem Boom von Rechenzentren keinen Abbruch getan, das Wachstum laut Bitkom 2024 sogar verstärkt. Die tatsächliche Erschließung von Abwärmepotenzialen stagniert jedoch (5–10 %), auch da sie selten gemeinsam in Wärmenetz- oder Stadtentwicklungsplanung integriert werden.

Urbane Wärmequellen vernachlässigt: Das EnEFG erfasst durch die 300kW-Schwelle weniger als 1 % der Rechenzentren und schließt weitere urbane Abwärmequellen wie Edge-Rechenzentren, Telekom-Datenzentralen, Elektrolyseure, Speicher und Schnellladeparks und kommunale Abwässer aus, sodass ein wachsendes und sehr hohes Abwärmepotenzial ungenutzt bleibt.

Situation und Problem

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Abschwächungen im Bereich Abwärmevermeidung, -nutzung und -meldung sind unverantwortlich: nach einmaliger Nutzung werden heute rund 90 % aller eingesetzten Brennstoffe in der Industrie nicht durch Abwärmennutzung ausgenutzt. So ist es immer noch Standard, dass Abwärme aus der Lebensmittelindustrie mit mehr als 120 °C, mit der ein benachbartes Gewerbegebiet und ein nahegelegenes Krankenhaus vollständig mit Wärme versorgen könnte, ungenutzt in die Umwelt gelassen wird. Das kann nicht die Intention der EnEFG-Novelle sein. Viele Unternehmen beginnen gerade erst auf Basis der erhobenen Daten, Abwärmepotenziale systematisch zu erschließen – für die eigene Nutzung oder für Wärmenetze. Hier wird durch die Regelungen in der Novelle der gerade entstehende Markt gleich wieder zerschlagen, bevor er überhaupt entstehen kann. Wir können uns in Zeiten der Energieknappheit die Nichtnutzung der Abwärme in Deutschland nicht mehr erlauben.

Zwar soll laut Koalitionsvertrag nationales Recht stärker an EU-Vorgaben ausgerichtet werden. Gleichzeitig muss Deutschland aber weiterhin wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der Energieeffizienzverpflichtung nach Artikel 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie sicherstellen. Dementsprechend sind die Vorschläge des Entwurfs in § 16 in der jetzigen Form unzureichend. Die Regelung in § 16

³¹ Quelle: BfEE (2025): Die Plattform für Abwärme. Ergebnispräsentation EDL-Marktstudie der BfEE am 14. Oktober 2025.

³² Quelle: EY Parthenon. (ed.) 2023: Wie industrielle Wärmepumpen ungenutzte Potenziale erschließen können. Berlin.

Abs. 2 sieht lediglich vor, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von Abwärme erstellt werden muss. Dies reicht nicht aus, weiterhin muss der Grundsatz gelten, dass im wirtschaftlich zumutbarem Maße Abwärme vermieden, intern oder extern genutzt werden muss. Ohne die Verpflichtung besteht weder der Anreiz zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse noch zur Umsetzung eventueller Maßnahmen. Freiwilligkeit ist angesichts hoher Energiepreise keine Option. Die Regelung in § 16 Abs. 3 und 4 sieht auch bei Rechenzentren die Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von Abwärme vor. Diese ist, analog zum bisherigen § 16 Abs. 1 und 2 mit der Verpflichtung zur Vermeidung und Nutzung der Abwärme zu ergänzen, da sonst die Untersuchung und deren Umsetzung völlig willkürlich bleiben. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Meldung von Abwärmepotentialen ist nicht sinnvoll: ohne einigermaßen aktuelle Zahlen ist es unmöglich, schnell in die Abwärmenutzung einzusteigen.

Lösung

1. **Schlechte Alternativen zu Pflichten:** Erstens sollte der Zugang zu staatlicher Unterstützung – etwa Förderprogrammen, Energiepreisbeihilfen oder künftigen Energiepreisbremsen – daran geknüpft werden, dass Unternehmen ab 7,5 GWh Jahresverbrauch ein Energiemanagementsystem nachweisen und relevante Abwärmedaten melden. Zweitens sollte die Plattform für Abwärme mindestens bis 2030 fortgeführt und später mit kommunaler Wärmeplanung, immissionsschutzrechtlichen Verfahren und Netzanschlüssen verknüpft werden. Drittens braucht es eine Vereinfachung und Harmonisierung bestehender Berichtspflichten im Sinne eines zentralen digitalen Meldewegs („Energie-Elster“).
2. **Was tatsächlich erforderlich wäre:** Entscheidend ist jedoch nicht der Ersatz, sondern die Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Das Abwärmeregister nach § 7 und § 17 EnEFG ist ein Erfolg: Es macht erstmals industrielle Abwärmepotenziale sichtbar. Die Plattform ist damit eine unverzichtbare Grundlage für Projekte zwischen Unternehmen, Kommunen und Wärmenetzbetreibern. Eine freiwillige Meldung würde die Datenbasis rasch entwerten, die Vergangenheit gezeigt hat, dass Freiwilligkeit nicht zu Handlungen führt.

Sinnvoll wäre stattdessen, die Pflichten zu verschlanken: weniger Daten, aber weiterhin verpflichtende und anlassbezogene Aktualisierungen. Perspektivisch sollte die Plattform zudem auf weitere urbane Abwärmequellen ausgeweitet werden, etwa Rechenzentren, Abwasser, Ladeinfrastruktur oder andere neue Stromverbraucher. Ebenso muss die Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme nach § 16 EnEFG im Kern erhalten bleiben.

Der Referentenentwurf ersetzt die bisherige Umsetzungspflicht weitgehend durch eine Kosten-Nutzen-Analyse. Das schafft zwar mehr Prüftiefe, birgt aber die Gefahr einer bloßen Nachweis- statt Umsetzungspflicht. Die Analyse sollte deshalb nur ein Instrument zur Prüfung der Zumutbarkeit sein – nicht der Ersatz für die Pflicht zur Einsparung oder Nutzung wirtschaftlich sinnvoller Potenziale. Von der bestehenden Vorgängerregelung im Kontext des KWKGs, der Kosten-Nutzen-Vergleichsrechnungsverordnung ist nicht bekannt, dass sie in nennenswertem Umfang überhaupt Teil der Genehmigungsprozesse war, obgleich dies vorgeschrieben war und dazu beigetragen hat, Projekte fundiert zu beurteilen und deren Umsetzung voranzubringen.

Gerade in der aktuellen energie- und klimapolitischen Lage wäre eine solche Abschwächung ein falsches Signal und würde den dringend erforderlichen Fortschritt bei der Nutzung

unvermeidbarer Abwärme erheblich bremsen. Schließlich muss die Abwärmenutzung auch für Rechenzentren und andere urbane Wärmequellen verbindlich weiterentwickelt werden. Gerade hier wachsen große Potenziale, die bislang nur unzureichend erfasst werden. Eine Absenkung von Anforderungen oder pauschale Freistellungen – etwa wegen Entfernung zur Nutzungsstelle – würden die Nutzung dieser Potenziale erheblich schwächen. Abwärme ist ein zentraler Baustein für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und darf nicht durch regulatorische Rückschritte ausgebremst werden.

Daher empfehlen wir:

- § 16 Abs. 1, 2 und 3 in der ursprünglichen Fassung (Gebot zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme) wieder zurückführen und die Verpflichtung zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse ergänzen; und
- § 17 die Verpflichtung zur Aktualisierung der Abwärmepotentiale auf Änderungen der bisher gemeldeten Potenziale begrenzt vorzuschreiben und dabei den Umfang der zu erhebenden Daten auf wenige Daten zu reduzieren (Menge, temporär/dauerhaft verfügbar).

6. Energiedienstleister entfesseln und marktliche Umsetzung beschleunigen

Zusammenfassung: Trotz erheblicher wirtschaftlicher Effizienzpotenziale wird der Einsatz von Energiedienstleistern durch regulatorische Hürden stark begrenzt; daher sollte ihre Gleichstellung in Förderprogrammen und Recht sichergestellt, bestehende Hemmnisse zügig abgebaut und ihre systematische Einbindung in die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen verbindlich vorangetrieben werden.

Die Fakten:

Der sogenannte Energy Efficiency Gap besteht weiterhin: Obwohl zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen hochwirtschaftlich sind, werden sie in der Praxis nicht umgesetzt. Gründe sind u. a. Investitionsprioritäten im Kerngeschäft (CAPEX-Konkurrenz), fehlende personelle Ressourcen, Informationsdefizite sowie strukturelle Hemmnisse wie Split Incentives.

Energiedienstleister (EDL) können diese Hürden gezielt adressieren, indem sie Planung, Finanzierung und Umsetzung aus einer Hand übernehmen. Dabei können mit EDL bis zu 20 % der Endenergie eingespart werden³³. Dennoch bleibt ihr Einsatz in Deutschland deutlich unter dem möglichen Niveau – Schätzungen zufolge werden bislang nur rund 25 % des Marktpotenzials von insgesamt ca. 80 Mrd €/a realisiert³⁴.

Zentrale Ursachen hierfür sind fortbestehende regulatorische Hürden sowie ungleiche Rahmenbedingungen in Förderprogrammen und rechtlichen Regelwerken (z. B. EEW, BEW, WärmelV, AVB-FernwärmeV). Diese stehen im Widerspruch zu europäischen Vorgaben, die ausdrücklich den Abbau solcher Hemmnisse vorsehen.

³³ Quelle: BAFA (2025): Empirische Untersuchung des Markts für Energiedienstleistungen, Energieaudits und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Ergebnispräsentation 2024).

³⁴ Quelle: Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (Hrsg.), „Potenzialanalyse Energiedienstleistungen – Marktpotenzial und Energieeinsparung“, Endbericht 2024 – BfEE 23/09, Eschborn, 2024.

Situation und Problem:

Mit der Novelle des EDL-G wird in § 3 erstmals ausdrücklich festgehalten, dass die Bundesregierung das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes sicherstellen und bestehende Hemmnisse abbauen soll. Dies begrüßen wir ausdrücklich als wichtigen und richtigen Schritt, der die wichtige Rolle von Energiedienstleistungen für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen anerkennt.

Allerdings bleibt bislang unklar, wie diese Zielsetzung konkret umgesetzt wird. Ohne eine systematische Überprüfung und Anpassung bestehender Regelwerke besteht die Gefahr, dass die strukturelle Benachteiligung von Energiedienstleistern fortbesteht.

Lösung:

Die in § 3, EDL-G formulierte Zielsetzung sollte nun konsequent operationalisiert werden.

Daher empfehlen wir:

- die **Gleichstellung von Energiedienstleistungsmodellen in Gesetzen und Förderprogrammen** sicherzustellen;
- die **Beseitigung regulatorischer Hemmnisse** in bestehenden Verordnungen und Gesetzen innerhalb der nächsten drei Jahre zu realisieren; und
- die **systematische Berücksichtigung von EDL-Modellen bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre abzubauen**.

Nur so kann das erhebliche Potenzial von Energiedienstleistern für die schnelle, wirtschaftliche und risikoarme Umsetzung von Effizienzmaßnahmen gehoben werden.

Formulierungsvorschlag:

Zur Klarstellung und Operationalisierung sollte § 3, EDL-G wie folgt ergänzt werden:

„Die Beseitigung von Hemmnissen umfasst insbesondere die Sicherstellung der Gleichbehandlung von Energiedienstleistungsmodellen in regulatorischen Rahmenbedingungen und Förderprogrammen sowie die aktive Anpassung bestehender Regelwerke. Maßnahmen hierzu müssen innerhalb der kommenden drei Jahre umgesetzt werden. Für neue Gesetzesvorhaben und Förderprogramme muss eine Überprüfung der Diskriminierungsfreiheit vorgesehen werden.“